

Typische Verhandlungspositionen rund um den Drehbuchvertrag

Wolfgang Riegger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

R i e g g e r



Rechtsanwälte

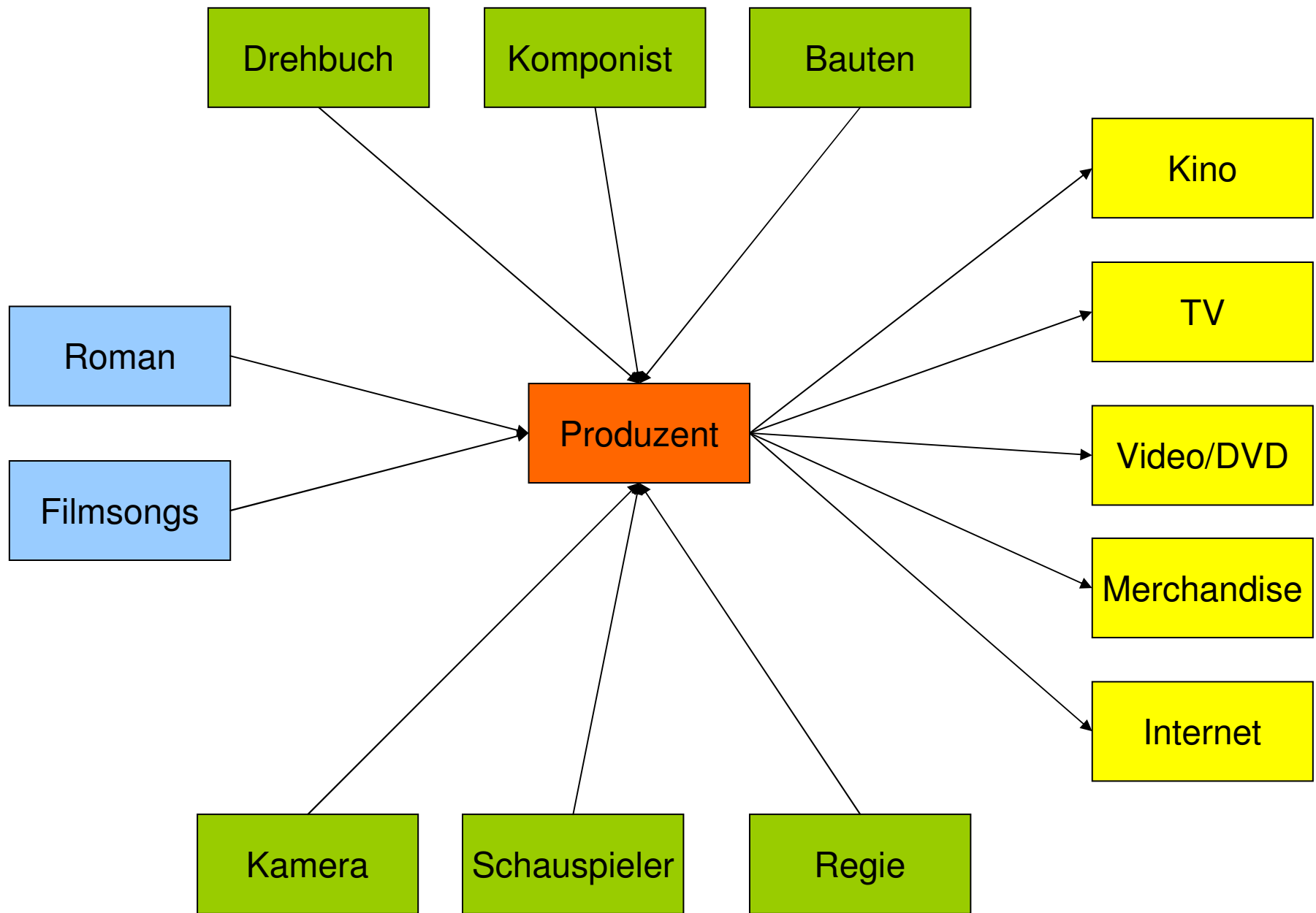
Osterholzallee 76
71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 / 24 229 00

Fax: 07141 / 24 229 29

mail@ra-riegger.de

www.ra-riegger.de



Ausgangslage des Mustervertrages

Produzent will einen TV-Film herstellen.

Der Autor wird mit der Drehbucherstellung von Anfang an beauftragt, also zunächst mit der Erstellung des Exposés, dann mit der Treatmenterstellung und schließlich mit der Drehbucherstellung.



Ausgangslage

Interesse des Produzenten:

- Erwerb aller Rechte

- Kalkulationssicherheit in Bezug auf Vergütung

- Zahlung der Vergütung so spät wie möglich

- Kontrollmöglichkeiten

- Möglichkeit, Autoren auszutauschen.

Interesse des Autoren:

- Möglichst hohe Vergütung / Beteiligung an Auswertungserlöse

- Zahlung der Vergütung so früh wie möglich

- Namensnennung

- Keine Möglichkeit des Rauswurfs

- Erstanbietungsrechte z.B. für Sequels etc.



Mindestinhalt eines Vertrages

- I. Vertragsgegenstand
- II. Hauptleistungspflicht des Autoren
- III. Hauptleistungspflicht des Produzenten
- IV. Rechteklausel
- V. sonstige Pflichten des Autoren / Rechte des Produzenten
- VI. sonstige Pflichten des Produzenten / Rechte des Autoren
- VII. Sonstiges



Mindestinhalt eines Vertrages

I. Vertragsgegenstand

Möglichst genaue Beschreibung was von wem zu tun ist.

Kino- oder TV-Film oder Serie?

Nennung eines Arbeitstitels

Minstdauer/Mindestanzahl an Seiten

Sprache

-> § 1 Abs. 1 des Mustervertrages.



Mindestinhalt eines Vertrages

II. Hauptleistungspflicht des Autoren

Herstellung des Werkes.

Herstellung vom Autoren persönlich.

pünktliche Herstellung der einzelnen Werkteile.

mangelfreie Herstellung.

-> § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 des Mustervertrages



Mindestinhalt eines Vertrages

III. Hauptleistungspflicht des Produzenten

Pünktliche Zahlung der Vergütung.

§ 4 Abs. 1, Abs. 4 des Mustervertrages



Mindestinhalt eines Vertrages

IV. Rechteklausel

Wichtig für Produzent:

Übertragung sämtlicher Rechte.

Aufzählung der einzelnen Rechte und Verwertungsarten so detailliert wie möglich.

Grund:

Zweckübertragungsregel im UrhG:

§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 des Mustervertrages



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Gemäß § 31 Abs. 1 UrhG hat der Urheber die Möglichkeit, einem Dritten am Werk Nutzungsrechte einzuräumen. Das Gesetz unterscheidet zwischen ausschließlichen und einfachen Nutzungsrechten.

Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber neben dem Urheber oder anderen Nutzungsrechtsberechtigten, das Werk auf die ihm eingeräumte Art zu nutzen.

Bsp. für die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten:
Vorführungsrecht am Film für ein Kino.

Gemäß § 33 UrhG wirkt das einfache Nutzungsrecht weiter, wenn der Urheber zu einem späteren Zeitpunkt einem anderen Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumt.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers selbst das Werk auf die ihm gestattete Art zu nutzen.

Bsp.: Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte am Drehbuch auf den Produzenten.

Nur noch der Produzent darf das Drehbuch verfilmen.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Weiter können sowohl einfache als auch ausschließliche Nutzungsrechte inhaltlich, räumlich und zeitlich beschränkt werden. Inhaltlich kann das Recht auf einzelne Nutzungsmöglichkeiten beschränkt werden.

Dabei ist eine Aufspaltung des Nutzungsrechts soweit möglich, als dass die eingeräumte Nutzung eine wirtschaftlich eigenständige Verwertungsmöglichkeit darstellt.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Bsp. Senderecht.

Inhaltlich: Aufspaltung möglich und gängig auf die eigenständige Verwertungsform Pay-TV und Free-TV.

Räumlich: Aufspaltung auf bestimmte Länder. Der deutsche Sender X erhält das Senderecht für Deutschland, der Sender Y für England usw.

Zeitlich: X darf den Film für 2 Jahre exklusiv ausstrahlen.

Weitere inhaltliche Einschränkung: Nur 3 Ausstrahlungen innerhalb von 2 Jahren) etc.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Ein Urheber oder Leistungsschutzberechtigter hat es demnach selbst in der Hand, durch geschickte Lizenzpolitik sein Werk mit Hilfe mehrerer Lizenznehmer so umfangreich wie nur möglich zu verwerten.

Selbstverständlich kann der Urheber auch nur einen Lizenznehmer mit der gesamten Verwertung seines Werkes betrauen; im Beispielsfall könnte er dem X das weltweite, zeitlich unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht einräumen, den Film im TV auszustrahlen, egal wie oft, egal ob im Free TV oder im Pay TV.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Sind in einem Lizenzvertrag die Nutzungsrechte nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck, sog. Zweckübertragungsregel.

Dabei gilt: Im Zweifel verbleiben die Rechte beim Urheber.

Daraus folgt, dass derjenige, der sich von einem Urheber Nutzungsrechte einräumen lässt, die einzelnen Rechte so genau wie möglich im Lizenzvertrag bezeichnen sollte.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

In einem Rechtsstreit trägt nämlich derjenige, der sich auf eine Rechtseinräumung beruft, die Beweislast dafür, dass ihm die Rechte auch tatsächlich eingeräumt wurden.

Dabei genügt es nicht, dass man sich alle Nutzungsrechte in pauschaler Form einräumen lässt, etwa mit dem Satz *“Hiermit werden X sämtliche Nutzungsrechte an dem Film mit dem Titel ... eingeräumt”*.

In diesen Fällen hat die Rechtsprechung wiederholt entschieden, dass eine Nutzungsrechtseinräumung in dieser pauschalen Form die Zweckübertragungsregel nicht aushebelt.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Dem Filmhersteller (§ 94 UrhG) kommt eine privilegierte Stellung im Gesetz zugute.

Zu seinen Gunsten bestehen gewisse gesetzliche Vermutungsregeln.

§ 89 UrhG regelt, dass derjenige, der bei einem Film mitwirkt, dem Filmhersteller im Zweifel das Recht einräumt, das Filmwerk auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

§ 88 UrhG sieht vor, dass ein Urheber, der die Verfilmung seines Werks gestattet, dem Filmhersteller im Zweifel diverse ausschließliche Nutzungsrechte, wie etwa das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Senderecht sowie das Bearbeitungsrecht einräumt.

Trotz dieser Vermutungsregeln ist der Filmhersteller darauf angewiesen, in Verträgen die Rechteübertragung umfassend zu regeln.



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

Grund:

-> Nur Zweifelsregel!

-> Nur Übertragung „filmnaher“ Rechte (Vervielfältigung und Verbreitung, Bearbeitungsrecht, Senderecht, auch Videorecht).

-> Aber keine darüber hinausgehenden Rechte, wie z.B. Internetrecht, Recht zur Wiederverfilmung, Nebenrechte wie Merchandiserecht, sog. Drucknebenrechte („Buch zum Film“).



Exkurs: Übertragung von Rechten durch Lizenzverträge

„Sendet“ im obigen Beispielsfall X den Film nicht nur im Free TV, sondern streamt den Film im Internet, so müsste X im Prozess beweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Sollte sich X in einem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich das Recht eingeräumt haben lassen, den Film auch im Internet öffentlich zugänglich zu machen, so stünden seine Erfolgsaussichten im Prozess denkbar schlecht: Geht z.B. aus dem Schriftverkehr etc. nur hervor, dass eine „herkömmliche Fernsehausstrahlung“ geplant war, und berücksichtigt man den Grundsatz, dass im Zweifel die Rechte beim Urheber verbleiben, so wird ein Gericht zur Auffassung gelangen, dass X das Urheberrecht verletzt hat, da die Sendung des Films im Free TV gegenüber der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet eine eigenständige Nutzungsart ist.



Mindestinhalt eines Vertrages

V. sonstige Pflichten des Autoren / Rechte des Produzenten

Eigentumsübertragung an Manuskripte

Geheimhaltung

Übergabe notwendiger Unterlagen

Recht des Produzenten, den Autoren auszutauschen.

§ 2 Abs. 3 u. Abs. 5, § 8, § 10 des Mustervertrages



Mindestinhalt eines Vertrages

VI. sonstige Pflichten des Produzenten / Rechte des Autoren

Namensnennung

§ 6 des Mustervertrages



Mindestinhalt eines Vertrages

VII. Sonstiges

Rechtswahlklausel

Schriftformklausel

Salvatorische Klausel

§ 11 des Mustervertrages



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Wann ist die Vergütung zu bezahlen?

Wie hoch ist die Vergütung?



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Wann ist die Vergütung zu bezahlen?

Regelung im Mustervertrag:

Bei Abnahme.

Abnahme ist definiert § 2 Abs. 4:

Die Entscheidung über die Abnahme als vertragsgemäßes Werk trifft der Produzent im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages nach billigem Ermessen.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Häufiger Wunsch des Autoren:

Zahlung bei Ablieferung.

Ablieferung ist nur die tatsächliche Übergabe.

Abnahme erfordert Handeln des Produzenten.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Befürchtung des Autors:

Produzent verweigert grundlos oder mit fadenscheinigen Argumenten die Abnahme um Vergütung nicht bezahlen zu müssen.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Frage: Ist Produzent zur Abnahme verpflichtet?

Antwort: Ja!

§ 640 BGB Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei geistigen Werken:

Gestaltungsspielraum des Autoren. Produzent kann Abnahme nicht deshalb verweigern, weil ihm das Drehbuch nicht gefällt.

Abnahme kann verweigert werden, wenn

- handwerkliche Mängel vorliegen oder
- Vorgaben des Produzenten nicht beachtet wurden.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 des Mustervertrages



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Wann ist die Vergütung zu bezahlen?

Regelung im Mustervertrag:

Bei Erreichen bestimmter Schritte -> Vergütung ist ratenweise zu bezahlen.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

§ 4 Abs. 2 des Mustervertrages:

Sämtliche Voraussetzungen gemäß vorstehendem Abs. 1 sind als Bedingungen für die Entstehung des Zahlungsanspruches und zuzüglich, soweit anfallend, gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei sog. Buy-out Verträgen:

In aller Regel letzte Rate bei Produktionsbeginn und in Höhe des Hälfte der Gesamtvergütung.

Was passiert, wenn Autor ausgetauscht wird?



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

§ 4 Abs. 3 des Mustervertrages

Sofern die Produktion hergestellt wird, das kurbelfertige Drehbuch aber nicht ausschließlich vom Autor stammt, wird der bei Herstellung der Produktion entstehende Vergütungsanspruch nicht in voller Höhe, sondern lediglich anteilig fällig. Über die Höhe der dann anteiligen Vergütung des Autors entscheidet der Produzent nach billigem Ermessen.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Wie hoch ist die Vergütung?

Bei TV Filmen öffentlich-rechtlicher Sender:

Honorar für Erstausstrahlung und

Wiederholungshonorar

Werden Wiederholungshonorare gezahlt, ist das Honorar für Erstausstrahlung niedriger als bei Buy-outs.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei TV Film von 90 Minuten im ö-r TV:

ca. EUR 23.000,00 Grundhonorar

Für „Tatort“:

ca. EUR 27.000,00 Grundhonorar



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei TV Film von 90 Minuten im ö-r TV:

Wiederholungshonorar:

bei Wdh zur besten Sendezeit: bis zu 100%

Bei Wdh im Spätprogramm: ca. 60%

Bei Wdh in 3. Programmen, 3Sat, Arte: ca. 33%



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei Serie im ö-r TV:

Grundhonorar ca. EUR 13.000,00 – EUR 14.000,00

Wiederholungshonorar: 100% für jede weitere Ausstrahlung.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei TV Film von 90 Minuten im privaten TV:

Nur Buy out Honorare, keine Wiederholungshonorare

Buy-out: ca. EUR 40.000,00 – EUR 65.000,00



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Bei Serie von 45 Minuten im privaten TV:

Nur Buy out Honorare, keine Wiederholungshonorare

Buy-out pro Folge: ca. EUR 20.000,00 – EUR 30.000,00

Für Chefautor/Entwickler: evtl Vergütung pro Folge, die nicht von ihm geschrieben wurde.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2002 wurde in das UrhG der Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung durch den Verwerter eingefügt. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in eine entsprechende Änderung des Vertrages verlangen.

Angemessen ist die Vergütung dann, *“wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist”* (§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG).



Exkurs: Die angemessene Vergütung

Abgeändert wurde zugunsten des Urhebers noch der sog. „Bestseller-Paragraf:

Besteht zwischen der vertraglich festgelegten Vergütung des Urhebers im Verhältnis zum erwirtschafteten Ertrag aus der Verwertung ein „*auffälliges Missverhältnis*“, so steht dem Urheber ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu. Laut Gesetzesbegründung soll bei einem Abweichen von der üblichen Vergütung um mehr als 100% ein „*auffälliges Missverhältnis*“ gegeben sein.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

Neu ist, dass sich der Anspruch des Urhebers immer gegen denjenigen Verwerter richtet, der vom wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung profitiert.

Bsp.: Autor A räumt Produzent P die Verfilmungsrechte an einem Buch ein. Vorgesehen ist zunächst die Verfilmung für das TV. P produziert den Film für X, der den Film vor Ausstrahlung im TV ins Kino bringt, wo er zu einem Überraschungshit wird. Der Autor A muss sich bei der Geltendmachung seines Anspruchs auf weitere Vergütung aus § 32a UrhG n.F. an X halten; die Haftung des Vertragspartners von A, also Produzent P, entfällt.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

Intention des Gesetzgebers:

Der Urheber soll an der Verwertung seines Werkes mitpartizipieren.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass damit Absatzhonorare am ehesten geeignet sind, den Urheber angemessen zu vergüten.

Ist ein Buy-out Honorare eine angemessene Vergütung i.S.d. § 32 UrhG ?



Exkurs: Die angemessene Vergütung

Erste Entscheidungen dazu:

BGH, Urteil vom 07.10.2009, AZ I ZR 38/07 – „Talking to Addison“

Pauschalhonorare für Übersetzer literarischer Werke sind unangemessen. Sie sind am Erfolg der Verwertung zu beteiligen.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

LG Hamburg, Urteil vom 22.09.2009, AZ 312 O 411/09:

Klausel im Vertrag zwischen Verlag und Fotograf unwirksam, in der dem Verlag gegen Pauschalzahlung sämtliche Rechte übertragen werden.

Verstoß gegen das gesetzliche Leitbild.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

Kammergericht, Urteil vom 13.01.2010, AZ 24 U 88/09:

Klage des Entwicklers und Autors von Folgen von „Der Bulle von Tölz“ auf Auskunft.

Klage wurde überwiegend stattgegeben.

Urteil ist zwar gestützt auf „Bestsellerparagraph“.

Aber:



Exkurs: Die angemessene Vergütung

- > Ausführungen des Gerichts zur Angemessenheit von Vergütungen für Autoren.
- > Wiederholungshonorare können angemessen sein.
- > Quersubventionierung kein Argument
- > Nicht zu berücksichtigen sind Einnahmen des TV Senders aus Werbung.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

BGH, Urteil vom 25.03.2010, AZ I ZR 122/08

Nachrichtensender und Videoportal müssen Rechteinhaber Auskunft über Werbeeinnahmen erteilen.

Urteil zu Schadensersatzzahlung und nicht zur angemessenen Vergütung.

-> Dennoch mögliche Auswirkung auch zur Frage, was bei der Beurteilung der angemessenen Vergütung alles zu berücksichtigen ist.



Exkurs: Die angemessene Vergütung

LG München I, Urteil vom 25.30.2010, AZ 21 O 11590/09:

Urheberin des Tatort-Vorspanns klagt auf Nachvergütung.

Auskunftsklage wurde statt gegeben.

Berufungsentscheidung des OLG München vom 10.02.11:

Urteil des LG wurde aufgehoben. Keine Nachvergütung.

Vorspann nicht wesentlich für den Erfolg des „Tatorts“.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Kino:

Alles Verhandlungssache.

Grundvergütung ab EUR 100.000,00 für etablierte Autoren.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Kino:

Häufig Erfolgsbeteiligungen:

Bestimmte prozentuale Anteile an einer Bezugsgröße wie Gewinn oder Budget oder Bonus bei Erreichen von bestimmten Kinobesuchern.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Kino:

Produzentenfreundlich:

Autor erhält 2% vom Nettogewinn des Produzenten aus der Verwertung der Produktion.

-> Definition des Nettogewinns wichtig.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Kino:

Autorenfreundlich:

Budget als Bezugsgröße. Häufig aber Obergrenze.

Autor erhält zusätzlich als Vergütung 2% der Netto-Fertigstellungskosten der Produktion, maximal aber EUR 10.000,00.



Typische Verhandlungspunkte

Vergütung

Kino:

Bonuszahlungen bei Erreichen von bestimmter Anzahl an Kinobesuchern.

Zudem erhält der Autor vom Produzenten ab 750.000 zahlenden Kinobesuchern in Deutschland eine Zusatzvergütung in Höhe von EUR 15.000,00, ab 1 Mio. zahlenden Kinobesuchern in Deutschland eine weitere Zusatzvergütung in Höhe von weiteren EUR 25.000,00.



Typische Verhandlungspunkte

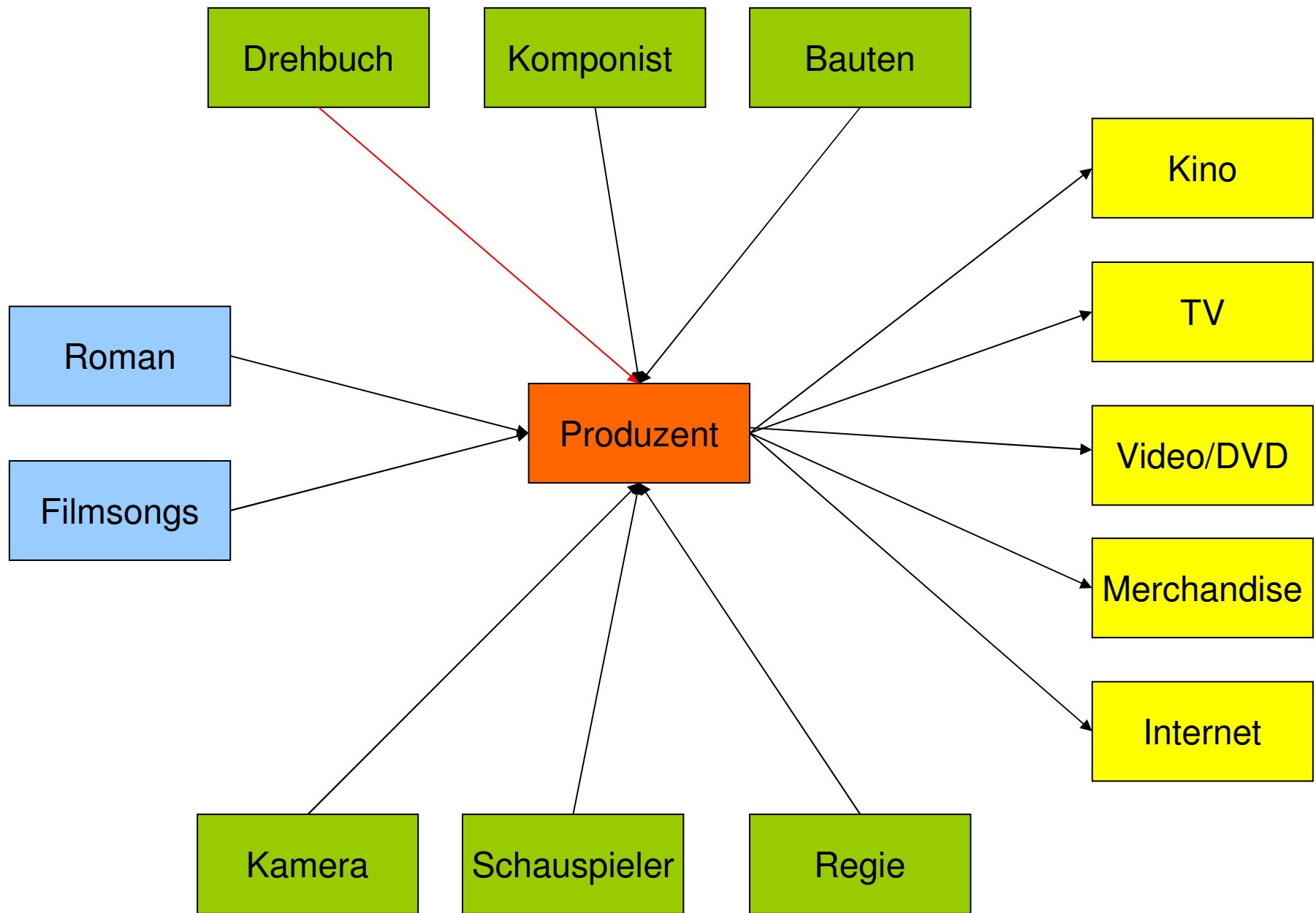
Rechteklausel

Verhandlungsspielraum für den Produzenten:

So gut wie keiner!

Zur Erinnerung:





Typische Verhandlungspunkte

Rechteklausel

Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Rechten!

-> Man kann keine Rechte erwerben von jemanden, der diese Rechte tatsächlich nicht inne hat, selbst wenn man zum Zeitpunkt des (vermeintlichen) Rechteerwerbs gutgläubig ist.

Überträgt der Produzent Rechte an einen Verwerter, die er sich selbst nicht vorher eingeholt hat, macht er sich schadensersatzpflichtig.



Typische Verhandlungspunkte

Rechteklausel

Evtl. noch verhandelbar:

Erstanbietungsrecht an Autor bei Sequels, Serienentwicklung, Buch zum Film etc.

Für Produzent bei TV Film wichtig: Sendervorbehalt!



Typische Verhandlungspunkte

Sofern der Produzent die in Anlage 2 § 1 Abs. 2 (Bearbeitungsrecht, aber nur in Bezug auf die Herstellung eines Spin-offs, Prequels, Roman, Hörspiel, Bühnenstück oder Sequels zur geplanten Serie) und Anlage 2 § 2 Abs. 1 lit. i) (Druck- und Drucknebenrecht) genannten Rechte ausüben will, ist er verpflichtet, den Autoren entsprechende Verträge mit der Erstellung der damit verbundenen Werke zu brachenüblichen Konditionen anzubieten (Erstanbietungsrecht).



Typische Verhandlungspunkte

Die Verpflichtung des Produzenten nach diesem Absatz steht allerdings unter der Bedingung, dass der auftraggebende Sender oder andere an der Verwertung beteiligte Dritte (z.B. Verleih oder Weltvertrieb) dieser Verpflichtung zustimmt. Die Parteien sind sich damit einig, dass diese Verpflichtung dann gegenstandslos ist, falls der auftraggebende Sender oder andere an der Verwertung beteiligte Dritte (z.B. Verleih oder Weltvertrieb) dem Erstanbietungsrecht nicht zustimmt.



Typische Verhandlungspunkte

Austausch des Autoren

Für Produzenten wichtig.

Häufige Forderungen von Autoren:

- Rechterückfall -> nicht verhandelbar für Produzent
- Entschädigung -> möglich und verhandelbar
- „Hürden“ für „Feuern“, z.B. nur, wenn Sender dies fordert.
-> möglich aber oft schwer zu formulieren.



Typische Verhandlungspunkte

Austausch des Autoren

Schutz des Autoren:

§ 41 UrhG:

Rechterückruf wegen Nichtausübung



Typische Verhandlungspunkte

Namensnennung

Recht des Autoren als Urheber.

-> Urheberpersönlichkeitsrecht



Typische Verhandlungspunkte

Namensnennung

Für Produzent wichtig:

Sendervorbehalt.

§ 6 Abs. 3 des Mustervertrages



Typische Verhandlungspunkte

Namensnennung

Mögliche Verhandlungspunkt: Nennung auch bei Austausch des Autoren.

Sollte die Produktion auf der Basis des Werkes des Autors hergestellt werden, der Autor aber nicht an der Erstellung des kurbelfertigen Drehbuchs beteiligt sein, so erhält der Autor die Nennung „Nach einer Idee von _____“ im Vorspann, soweit überhaupt Titel im Vorspann verwendet werden, anderenfalls im Nachspann.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

